

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich	Datum	Drucksache Nr. 0010/2012
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/61 20 02 Ä34	16.12.2011	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 10.01.2012

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	18.01.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.02.2012	Ö

## Betreff:

Änderung Nr. 34 des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz -  
Teilfortschreibung für den Bereich der Windenergie  
hier: - Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
- Beschluss gemäß § 6 Abs. 6 BauGB  
- Vorlage der Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 27.12.2011

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse  
Beigeordneter

Mainz,

Günter Beck  
Bürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt

1. die Zurückweisung bzw. Aufnahme der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

2. unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange die Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 - Teilfortschreibung für den Bereich der Windenergie einschließlich Begründung gemäß § 6 Abs. 6 BauGB.
3. die Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB.

## 1. Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.03.2009 die Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 für den Bereich der Windenergie beschlossen und den notwendigen Aufstellungsbeschluss gefasst. Durch den Beschluss war die Erarbeitung eines neuen gesamträumlichen Planungskonzeptes erforderlich, das unter Berücksichtigung bestehender Restriktionen neue Potentialflächen zur Nutzung der Windenergie darstellen soll. Über diese Potentialflächen ist im weiteren Abstimmungs- und Abwägungsprozess zu entscheiden.

Nach Abschluss der ersten Bearbeitungsphase, die insbesondere eine Restriktionsanalyse des Stadtgebietes beinhaltete, wurde dem Bau- und Sanierungsausschuss ein Zwischenbericht mit den erzielten Ergebnissen vorgelegt. Danach zeigte sich, dass nach Auswertung der Restriktionsanalyse (normative Ausschlusskriterien und Mindestabstände) weite Bereiche des Stadtgebietes für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet bzw. auszuschließen sind, da öffentliche Belange in diesen Räumen der Windenergienutzung entgegenstehen.

Trotz vielfältiger Ausschlusskriterien wurde ein Teilraum zwischen Mainz-Hechtsheim und Mainz-Ebersheim ermittelt, der zunächst für die Nutzung der Windenergie als geeignet erschien. Aufgrund frühzeitiger Hinweise zum Artenschutz war es erforderlich, diesen Teilraum durch ein ornithologisches Fachgutachten vertiefend zu untersuchen.

## 2. Ergebnis

Das ornithologische Fachgutachten "Zug- und Rastvogelkartierung im Stadtgebiet Mainz", Wegzug- 2009 & Heimzugperiode 2010 kommt zu folgenden planungsrelevanten Schlussfolgerungen:

- Aufgrund der über die lokalen Grenzen hinaus bedeutenden Zugverdichtungszone mit überdurchschnittlichem Zugvogelaufkommen und dem kumulierten Vorkommen windkraftrelevanter Arten mit vergleichsweise hohen Dichten und Häufigkeiten und/oder hohem Schutzstatus ist auf dem Ackerplateau südlich Hechtsheim ein Ausschlussgebiet in Form eines 2km breiten Korridors in Richtung des Hauptzugs freizuhalten. Dieser sollte auch über die Grenze der Kommune hinaus berücksichtigt werden.
- Bei Offenhaltung dieses Zug- und Rastkorridors ist durch eine Verdichtung sowie einer Ausweitung des bestehenden Windkraftparks im Bereich des Messegeländes in nördlicher bis westlicher Richtung, nicht von einer deutlichen Zunahme in der Gefährdung ziehender oder rastender Vogelarten auszugehen.

Der verbleibende Teilraum nördlich des freizuhaltenden Vogelzugkorridors (westlich des Messegeländes) soll zukünftig als neue "Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung" im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Aufgrund divergierender Aussagen zum Vogelzuggeschehen und den damit verbundenen Konsequenzen bezüglich der Gebietsabgrenzung der geplanten

Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung wurde durch die Stadt Mainz ein zusätzliches qualitätssicherndes Gutachten beim Max-Planck-Institut für Ornithologie in Auftrag gegeben.

Das Qualitätssicherungsgutachten des Max-Planck-Institutes vom 12.12.2010 bestätigt **vollumfänglich** das bereits vorliegende städtische Fachgutachten "Zug- und Rastvogelkartierung im Stadtgebiet Mainz" der Beratungsgesellschaft Natur dbR vom 14.07.2010.

### 3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 03.03.2011 in der Theodor-Heuss-Schule, Mainz-Hechtsheim durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von zwei Windanlagenbetreibern weitere ornithologische Fachgutachten eingereicht, die u.a. die Zugintensität und Ausprägung der Verdichtungszone abweichend zum städtischen Gutachten bewertet haben. Das Max-Planck-Institut für Ornithologie wurde daraufhin nochmals beauftragt, die für den Planungsraum vorliegenden ornithologischen Fachgutachten zu prüfen und zu bewerten.

Trotz einer gewissen Unschärfe bei der konkreten Abgrenzung der Zugverdichtungszone wird das städtische Fachgutachten der Beratungsgesellschaft NATUR dbR vollumfänglich bestätigt. Im Gutachten des Max-Planck-Institutes für Ornithologie wird ausdrücklich festgestellt:

- ein Vogelzugkorridor ist erforderlich,
- die Breite des Korridors sollte ca. 2 km betragen entsprechend den Empfehlungen der LAG VSW 2007 (Länder- Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten),
- die Hauptzugrichtung ist Nordost-Südwest,
- Ausweichflüge sollten nicht geplant werden, um den Energieverlust zu minimieren,
- bestehende Windenergieanlagen sind zu berücksichtigen,
- die kartierte Zugrichtung entspricht dem ausgewiesenen Korridor.

Auf Grundlage des bestätigten städtischen Fachgutachtens der Beratungsgesellschaft NATUR dbR wurde die bisherige Abgrenzung der Konzentrationsfläche aus Gründen des Artenschutzes beibehalten. Nach Südwesten konnte die Gebietsabgrenzung in Verlängerung des Hauptdurchzugskorridors kleinräumig modifiziert und erweitert werden.

Der Vermerk über die Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

### 4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 09.02.2011 bis 18.03.2011. Der Vermerk über diese Beteiligung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

## **5. Offenlage**

Die öffentliche Auslegung der Änderung Nr. 34 des wirksamen Flächennutzungsplanes vom 24.05.2000 - Teilfortschreibung für den Bereich der Windenergie erfolgte in der Zeit vom 05.09.2011 bis einschließlich 06.10.2011 bei der Stadtverwaltung Mainz im Stadtplanungsamt.

Als zusätzlicher Service für die Bürgerinnen und Bürger war der Bauleitplanentwurf während des gleichen Zeitraumes in den Ortsverwaltungen Mainz-Laubenheim, Mainz-Hechtsheim, Mainz-Ebersheim, Mainz-Marienborn, Mainz-Bretzenheim und im Rathausfoyer ebenfalls zur Einsichtnahme ausgelegt. Parallel dazu konnten der Bauleitplanentwurf / die Bauleitplanentwürfe im Internet eingesehen werden.

Die thematischen Schwerpunkte der eingegangenen Stellungnahmen betrafen insbesondere die Themenfelder Avifauna und Artenschutz, Abweichungen der städtischen Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung von der geplanten regionalplanerischen Gebietskulisse des Vorranggebietes Nr. 01 Mainz-Ebersheim Nordwest / Klein-Winterheim sowie Abstandsflächen zu Wohngebäuden im Außenbereich.

Die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 erfolgte Gebietsabgrenzung der zukünftigen Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung ist das Ergebnis des gesamträumlichen Planungskonzeptes und der Erkenntnisse der Restriktionsanalyse (siehe Punkt 3 der Begründung). Im Zusammenhang mit diesem Planverfahren war es aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlich, ein avifaunistisches Fachgutachten "Zug- und Rastvogelkartierung im Stadtgebiet Mainz zu beauftragen. Mit ihm wurde das Zug- und Rastgeschehen erfasst und im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen bewertet. Das Fachgutachten dient als Abwägungsmaterial für das Verfahren zur Flächennutzungsplan-Änderung und fand Eingang in den Umweltbericht.

Insgesamt liegen für das Plangebiet sechs ornithologische Fachgutachten mit Aussagen zu Zug- und Rastvögeln vor. Während die erhobenen Daten und dokumentierten Erkenntnisse große Gemeinsamkeiten aufweisen, gehen die daraus gezogenen Bewertungen und Empfehlungen für die Planung teilweise auseinander. Dies kann zum Teil an den unterschiedlichen Maßstabebenen, unterschiedlichen Untersuchungsräumen, Untersuchungszeiträumen und Aufgabenstellungen der jeweiligen Gutachten liegen.

Gemeinsam ist allen Untersuchungen, dass aufgrund des festgestellten Vorkommens von Rastvögeln in Verbindung mit dem festgestellten Vogelzug die Freihaltung eines Vogelzugkorridors südlich des geplanten Windparks Ebersheim-Nordwest (ohne weitere Konkretisierung) erforderlich ist.

Aufgrund unterschiedlicher Bewertungen des Vogelzuggeschehens hat die Stadt Mainz das Max-Planck-Institut zum Einen mit der Qualitätssicherung des Gutachtens "Zug- und Rastvogelkartierung im Stadtgebiet von Mainz" der Beratungsgesellschaft Natur dbR und zum Anderen mit der Erstellung eines Gutachtens zum Vergleich aller im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung zur Verfügung stehenden Gutachten mit den Inhalten zum Rast- und Vogelzuggeschehen beauftragt. Durch das Max-Planck-Institut erfolgte eine neutrale Einschätzung über die Verwendbarkeit und Plausibilität aller vorliegenden Informationen. (Anm.: Die fachliche Qualifikation und die Neutralität der Gutachter dürften außer Frage stehen, da selbst die Firma juwi Wind GmbH die genannten Gutachter parallel mit einem weiteren Vergleich von zwei vorliegenden Gutachten beauftragt hat).

Die Ergebnisse dieses Gutachtens zu sechs vorliegenden avifaunistischen Gutachten ist nachvollziehbar abgeleitet. Es bestätigt die Ergebnisse des städtischen Fachgutachtens "Zug- und Rastvogelkartierung im Stadtgebiet von Mainz" der Beratungsgesellschaft Natur dbR.

Die im Fazit vom Max-Planck-Institut aufgeführten Empfehlung zum Zugkorridor wird durch das von der Stadt Mainz gewählte zweistufige Verfahren Rechnung getragen:

Die aktuelle Abgrenzung der Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung ermöglicht in der 1. Verfahrenstufe die umweltverträgliche Errichtung weiterer Windenergieanlagen.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen werden sodann von einem Monitoring-Programm zum Verhalten der Zug- und Rastvögel begleitet.

Sofern diese Untersuchung eine Erweiterung der Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung z.B. nach Süden ermöglicht, könnte diese in einer weiteren Flächennutzungsplanänderung, 2. Stufe, erfolgen.

Diese planerische Erweiterung könnte auch dann erfolgen, wenn die derzeit bestehenden "Hindernisse", die Windenergieanlagen am Standort Ebersheim-Südwest, abgebaut worden sind.

Der bestehende Dissens mit dem Träger der Regionalplanung hinsichtlich der südlichen Gebietsabgrenzung des regionalplanerischen Vorranggebietes Nr. 01 resultiert aus der Tatsache, dass sowohl die Planungsgemeinschaft als auch das Landesamt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) die eigene artenschutzfachlich begründete Empfehlung eines freizuhaltenen (Vogelzug)Korridors mit 2 km Breite nur bei der Neuausweisung von Vorranggebieten angewendet hat. Bestehende Anlagen, d.h., auch artenschutzfachlich ungünstige Anlagen wurden planerisch auf Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist beim Abwägungsvorgang allerdings das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung zu beachten, das bedeutet im vorliegenden Fall, dass die bereits bestehenden Anlagen bei der Planungskonzeption zu berücksichtigen sind.

Durch die Berücksichtigungspflicht der bestehenden, artenschutzfachlich ungünstigen Windenergieanlagen am Standort Ebersheim-Südwest begründet sich die nördliche Gebietsabgrenzung des artenschutzrechtlich erforderlichen 2 km breiten, anlagenfreien Zugkorridors in Hauptzugrichtung und definiert damit gleichzeitig die aktuelle südliche Gebietsgrenze der geplanten Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung.

Bezüglich einer neuerlichen Stellungnahme der Gutachter des Max-Planck-Institutes vom 04.10.2011 erfolgte bereits eine **weitere Aufklärung** zwischen dem Umweltamt und den beiden Gutachtern am **12.10.2011**. Das Ergebnisprotokoll wurde von beiden Seiten gegengezeichnet und ist als Anlage beigefügt.

#### Wesentliche Ergebnisse waren:

Das Freihalten eines Korridors für den Vogelzug im Stadtgebiet von Mainz ist erforderlich, um konfliktarme und durchgängige Bereiche zu gewährleisten. Bei der

Sicherung dieses Durchzugskorridors sind jedoch die bestehenden Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Die Errichtung eines durchgehenden Riegels von WEA quer zur Hauptzugrichtung ist generell zu vermeiden.

Ausweichflüge dürfen nicht geplant werden. Die Korridorbreite ist daher quer zur Hauptzugrichtung Südwest-Nordost zu ermitteln. Die zweistufige Vorgehensweise der Stadt zur Bestimmung eines Korridors ist sachgerecht (zielführend), bei Planungen generell zu berücksichtigen und wird daher seitens der Gutachter befürwortet.

Die aktuelle Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung weicht im Norden und Süden deutlich von dem geplanten und von der Regionalversammlung am 09.12.2011 beschlossenen Vorranggebiet Nr. 01 ab. Das regionalplanerische Vorranggebiet stellt ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung dar und ist damit als sonstige Erfordernisse der Raumplanung bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Sie können aber im Rahmen einer gerechten Abwägungs- oder Ermessensentscheidung teilweise oder ganz überwunden werden. Laut Presseberichten war das Vorranggebiet Nr. 01 bei der Beschlussfassung am 09.12.2011 besonders umstritten. Allerdings, so der Kompromiss, könne die Stadt Mainz nach Rechtskraft des Teilplanes einen entsprechenden Antrag (auf Zielabweichung) stellen.

## 6. Weiteres Verfahren

Im Anschluss an die bereits erfolgten Verfahrensschritte soll die vorliegende Änderung des wirksamen Flächennutzungsplan Nr. 34 - Teilfortschreibung für den Bereich der Windenergie beschlossen werden. Nach der Beschlussfassung bedarf die Flächennutzungsplanänderung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

## 7. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Mit der Darstellung einer Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung im Flächennutzungsplan sind keine geschlechtsspezifischen Folgen erkennbar.

Anlagen:

- **Begründung** zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 - Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Bereich der Windenergie einschließlich **Umweltbericht**  
Gutachten:
  1. **"Zug- und Rastvogelkartierung im Stadtgebiet Mainz" Wegzug- 2009 & Heimzugperiode 2010**, Beratungsgesellschaft NATUR dbR, 01.07.2011
  2. **Gutachten zur Qualitätssicherung** des Gutachtenentwurfes Zug- und Rastvogelkartierung im Stadtgebiet Mainz der Beratungsgesellschaft NATUR dbR, Dr. Hans-Günther Bauer und Dr. Martin Boschert, Max-Planck-Institut für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell, 12.12.2010
  3. **Gutachterliche Stellungnahme zu sechs vorliegenden avifaunistischen Gutachten**, Dr. Hans-Günther Bauer und Dr. Martin Boschert, Max-Planck-Institut für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell, 29.07.2011
  4. **Ergebnisprotokoll einer Besprechung am 12.10.2011 in Offenburg** zu einer Stellungnahme vom 04.10.2011 zum Thema "Windpark südlich von Mainz" zwischen Vertretern des städtischen Umweltamtes und Dr. Hans-Günther Bauer und Dr. Martin Boschert, Max-Planck-Institut für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell
- Vermerk über die Beteiligung der Öffentlichkeit
- Vermerk über die frühzeitige Behördenbeteiligung
- Vermerk über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Vermerk über die Offenlage

**Finanzielle Auswirkungen:**

[ ] ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

[ x ] nein

**Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!**